Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 18. **Marienburg,** den 5. März **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 1. März 1904.

Am Donnerstag, den 24. März d. Js., vormittags 10 Uhr, findet ein **Kreistag** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung des Kreishaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904.
2. Erstattung des Berichts über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten.
3. Prüfung, Feststellung und Entlastung der Kreis-Kommunalkassen-Rechnung für 1902.
4. Desgleichen der Kreis-Krankenkassen-Rechnung für 1902.
5. Desgleichen der Rechnung der Sektion Marienburg der Westpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1902.
6. Desgleichen der Kreissparkassen-Rechnung für 1902.
7. Bau einer Pflasterstraße von Stalle nach der Stuhmer Kreisgrenze.
8. Namhaftmachung der zu Amtsvorstehern befähigten Personen für die Amtsperiode 1904/1910.
9. Feststellung der Bedingungen über die Anstellung der Bezirkshebammen im Kreise.
10. Wahl von Vertrauensmännern für die Amtsgerichtsbezirke Marienburg und Tiegenhof in Gemäßheit des § 40 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877.
11. Ergänzungs- und Ersatzwahlen für Kreiskommissionen.

Nr. 2. **I. Landespolizeiliche Anordnung,**

betreffend **die Geflügel-Cholera und die Hühnerpest.**

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit Gepflügelcholera und Hühnerpest bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung deeser Seuchen und auf Grund der §§ 17, 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und und Unterdrücknng der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 im Mai 1894 (R.-G.-B.S. 153/409/des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.S.S. 128) des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.G. Bl.S. 685 sowie des § 1 der Bundesratsinstrncktion vom 30. Mai) 27. Juni 1895 (R.G.Bl.S.395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügel-Cholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes) Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschl. Truthühner Pfauen, Fasanen, von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verwendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destilation Verbrennen oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Aetz-) Kalk, durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $^1/_2$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betr. Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügel-Cholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Orts übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesammte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen

Wegen und Wasserläufen die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügel-Cholera oder Hühnerpest" zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügel-Cholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchen, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschl. Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger oder sonstiger Abfall (Federn) sowie Futterreste von Geflügel, dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöft nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der § 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift „Geflügel-Cholera" oder „Hühnerpest" an allen Eingängen des Seuchenortes.
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebenden Geflügel aus dem Seuchenorte.
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch im Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird.
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenort. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten, sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten, und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügel-Cholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihnen in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen andern Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen andern Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Setzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen, schadhafte und gringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Aetz) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommmen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügel-Cholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist,

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist. (§ 11.)

Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. a) Das Treiben von Handelsgeflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Die Beförderung desselben darf nur mittelst der Eisenbahn oder in Wagen, Käfigen, Körben 2c., deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert, erfolgen.

b) Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke, auf welchen Geflügel gehalten wird, ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Ware zu betreten. Auch haben sie das Handelsgeflügel von geschlossenen Gewässern (Dorfteichen, stagnierenden Gräben 2c.) fernzuhalten.

c) die mit der Eisenbahn eingeführten Handelsgänse sind bei der Ausladung durch den zuständigen Kreistierarzt oder dessen Vertreter zu untersuchen. Letzterer hat über den Gesundheitszustan dder Tiere eine Bescheinigung auszustellen, welche von dem jeweiligen Besitzer der Tiere und falls die Sendung in Teilen veräußert wird, von dem Händler bis zur letzten Veräußerung und nach dieser von dem letzten Erwerber 3 Monate lang aufzubewahren und den Polizeibehörden und Kreistierärzten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist. Die Ankunft der Gänse ist dem Kreistierarzt durch die Besitzer (Händler,

Unternehmer, Begleiter, Führer) rechtzeitig, d. i. wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Ausladung der Gänse darf nur in Gegenwart des Kreistierarztes oder seines Vertreters erfolgen, hierbei muß dem untersuchenden Tierarzt jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft der Gänse gegeben werden. Im Falle bei der Untersuchung seuchenkranke oder verdächtige Gänse ermittelt werden, so ist von dem Kreistierarzt bezw. dessen Verteter sofort die Weiterbeförderung des betr. Transports zu verbieten und die Absperrung desselben anzuordnen. Dem zuständigen Landrat sowie der Ortspolizeibehörde ist hiervon Anzeige zu machen.

Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, welche von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs eingeführt werden, sind von dem Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen, in allen anderen Fällen von der Staatskasse.

d) Die Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen wird durch eine besondere landespolizeiliche Anordnung geregelt werden.

§ 14. Die landespolizeiliche Anordnung vom 27. September 1901 (A.-Bl. S. 325) betreffend die Bekämpfung der Geflügelcholera wird hiermit aufgehoben. Die landespolizeiliche Anordnung betr. Verhütung der Einschleppung der Geflügelcholera aus Italien vom 2. August 1901 (A.-Bl. S. 283 ff.) bleibt auch weiterhin in Kraft mit der Maßgabe, daß sich dieselbe nicht nur gegen die Einschleppung der Geflügelcholera, sondern auch gegen die Hühnerpest richten soll.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2 § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. § 148 Abs. 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896.

§ 16. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Danzig, den 26. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Jarotzky.

II. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend **die Ueberwachung von Geflügel-Ausstellungen.**

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.S.S.128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.G.Bl.H.357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1 Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Geschäft aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen **größeren** Orten zugelassen werden, in denen **vereinzelt** eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3 Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4 Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelfreien Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, daß sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als Erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungs-

zeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Meine Verfügungen vom 11. Juli und 3. August 1901, betreffend Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen werden hiermit aufgehoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Danzig, 26. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Jarotzky.

Marienburg, 15. Februar 1904.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnungen werden hiermit zur Kenntnis der Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises, sowie des geflügelhaltenden Publikums gebracht.

Nr. 3. Marienburg, den 1. März 1904.

Es sind **gewählt** und **bestätigt** worden:

a. **zum Gemeindevorsteher**
der Hofbesitzer Wilhelm Dyck in Schoenhorst,

p. **zum stellvertr. Schöffen**
der Hofbesitzer Bruno Dombrowski in Schoeneberg.

Nr. 4. Marienburg, den 2. März 1904.

Vorschußweise Zahlung von Steuern durch die Gemeinden.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1897 — II. 5366. —

Es ist nicht zu billigen, daß die Gemeinden zum Soll stehende Staatssteuerbeträge, die von den veranlagten Zensiten nicht gezahlt sind und mit Rücksicht auf die begründete Erwartung der demnächstigen-Abgangstellung auch nicht einzufordern waren, aus ihren Mitteln vorschießen und an die Kreiskasse abführen. Solche Beträge sind eventuell auch über den Jahresabschluß hinaus, bis zur Abgangstellung als Reste zu führen. Wenn indeß derartige Vorschußleistungen von Gemeinden dennoch ausnahmsweise vorkommen, so erübrigt allerdings nur die spätere Erstattung an die Gemeinde. In solchen Fällen ist in der Erstattungsliste der Sachverhalt völlig klar zu stellen und in der Quittung über den Rückempfang von der Gemeinde oder Gemeindekasse ausdrücklich zu erklären, daß sie den Betrag vorschußweise aus ihren Mitteln gezahlt und auch später von den veranlagten Zensiten oder für dessen Rechnung nicht erstattet erhalten habe.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß in Zukunft die bisher häufig vorgekommenen nachträglichen Zu- und Abgangstellungen nach Möglichkeit einzuschränken sind.

Die Magisträte sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hierdurch an rechtzeitige Vorlage der Kontroll-Auszüge nebst Belägen über sämtliche im Laufe des 2. Halbjahres vorgekommenen Zu- und Abgänge erinnert. Wegen der bis zum **18. März j. Js.** vorgeschriebenen Anzeige verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. März 1903, Kreisblatt Nr. 17.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

Nr. 5. Marienburg, den 2. März 1904.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **der Termin der Personenstandsaufnahme** für die Steuerveranlagung Seitens der Königl. Regierung zu Danzig wieder **auf den 14. November d. Js.** zurückverlegt ist.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.**

Nr. 6. Marienburg, den 2. März 1904.

Die Magisträte sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich mir die **Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1903 bestimmt bis zum 20. d. Mts.** einzureichen.

Verzögerungen sind in Anbetracht des bevorstehenden Finalabschlusses unter allen Umständen zu vermeiden.

Bei Versäumung der obigen Frist tritt **kostenpflichtige Abholung** ein. Wegen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1895 (Beilage zum Kreisblatt Nr. 76) und vom 2. Oktober 1903 Kreisblatt Nr. 79.

Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß die Bescheinigung auf der ersten Seite der Abgangslisten **zwar unterschriftlich zu vollziehen** aber weder mit Buchstaben noch mit Ziffern auszufüllen ist.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommitsion.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. **Bekanntmachung.**

Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots aller Waffen, die zum **Eintritt in die ostasiatische Besatzungsbrigade** bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich alsbald bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu melden.

Sie müssen sich **für die Zeit bis zum 30. September 1906** zum Dienst in Ostasien verpflichten, können jedoch vor Ablauf der übernommenen Dienstzeit entlassen werden, sofern ihre Dienste in Ostasien früher entbehrlich werden.

Bedingungen für Annahme sind vorzugsweise Tropendienstfähigkeit und **durchaus gute Führung.**

Auch Verheiratete können sich melden.

Alles Nähere teilen die Bezirkskommandos mit.

Königl. Bezirkskommando Marienburg.

Druck von O. Halb-Marienburg.